



Statuten des Eislauf-Club Thun

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verwenden die Statuten ausschliesslich die männliche Form, allerdings in der Meinung, dass die Formulierungen geschlechtsneutral auch für Personen weiblichen Geschlechts gelten.

Fassung vom 6. Juni 2023

Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen Eislauf-Club Thun (ECT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thun.
- Art.2 Der ECT fördert den Eislaufsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport ganzheitlich.
- Art.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist nicht Gewinn orientiert, es handelt sich um einen Non-Profit-Verein.

Mitgliedschaft

Mitglieder

- Art.4 Der Club besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniormitglieder)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder

- Art.5 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche im ECT eisläuferische Aktivitäten unter folgenden Bedingungen ausüben:
- a) Mitglieder, mit aktiver SIS-Lizenz, hinterlegt beim EC Thun
 - b) Mitglieder, ohne Lizenz (Sternli-LäuferInnen) oder ohne aktive SIS-Lizenz
- Art.6 Juniormitglieder sind Aktivmitglieder bis und mit dem 19. Lebensjahr.
- Art.7 Senioremitglieder sind Aktivmitglieder ab dem 20. Lebensjahr.
- Art.8 Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission sind automatisch Aktivmitglieder.
- Art.9 ECT-Berufstrainer dürfen als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Passivmitglieder

- Art.10 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des ECT unterstützen und welche im ECT keine sportliche Tätigkeit ausüben.

Ehrenmitglieder	Art.11	Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Eislautsport im Allgemeinen oder um den ECT im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Gönnermitglieder	Art.12	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu einer minimalen finanziellen Leistung von Fr.100.- pro Jahr bereit erklären.
Aufnahme	Art.13	Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Austritt	Art.14	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlich eingereicherter Erklärung. b) automatisch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausrichtung eines Anteils am Vereinsvermögen.
Ausschluss	Art.15	Mitglieder können wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Clubinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Rekurs	Art.16	Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlusses (Poststempel) eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig.
Pflichten	Art.17	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECT zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.
	Art.18	Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.
	Art.19	Jedes Mitglied betreibt den Eislautsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Organisation		
Organe	Art.20	Die Organe des Clubs sind: a) die Generalversammlung (GV) b) der Vorstand c) die Technische Kommission (TK) d) die Rechnungsrevisoren e) Weitere, nicht ständige Arbeitsgruppen können von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst werden.
Geschäftsjahr	Art.21	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Generalversammlung

Ordentliche GV	Art.22	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel bis zum 30. Juni, statt. Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
Ausserordentliche GV	Art.23	Eine ausserordentliche GV findet statt: a) auf Beschluss des Vorstandes b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.
Einladung	Art.24	Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage mit brieflicher Einberufung (Datum des Poststempels) oder Einberufung per E-Mail (Datum des Versands) vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
Anträge	Art.25	Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV (Datum des Poststempels) schriftlich an den Präsidenten zu richten.
Zuständigkeit	Art.26	Die Generalversammlung ist zuständig für: a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen GV c) Genehmigung der Jahresberichte d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes f) Festsetzung der Jahresbeiträge g) Genehmigung des Budgets h) Wahl des Präsidenten und Wahl des Vorstandes i) Wahl des TK-Chefs und Wahl der TK-Mitglieder j) Wahl der Rechnungsrevisoren k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes l) Ehrungen und Ernennungen m) Auflösung des Vereins
	Art.27	Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten oder im Fall deren Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
Stimm- und Wahlrecht	Art.28	Stimm- und wahlberechtigt sind nur die an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Passiv- und Gönnermitglieder dürfen Anträge stellen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschlussfähigkeit	Art.29	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.
	Art.30	Gültig Beschluss gefasst werden kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände und die rechtzeitig eingereichten Anträge.
Abstimmungen	Art.31	Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenänderungen, für welche eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigungen notwendig ist.
	Art.32	Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
Wahlen	Art.33	Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
	Art.34	Die Wahlen erfolgen offen. Die Wahl von wieder kandidierenden Funktionären erfolgt in globo, neu kandidierende Funktionäre werden einzeln gewählt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl und / oder eine Einzelwahl beschlossen werden.
Vorstand		
Vorstandsmitglieder	Art.35	Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Präsident ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
	Art.36	Er wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der TK-Chef muss Mitglied des Vorstands sein.
Amtsduer	Art.37	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
Beschlussfähigkeit	Art.38	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.
Zuständigkeit	Art.39	Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.
	Art.40	In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich: a) Handhabung der Statuten und Reglemente b) Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden c) Festlegung des Jahresprogramms d) Wahl des Trainerteams und Abschluss der Traineraufträge
	Art.41	Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstands-Mitglied rechtsverbindlich.

	Art.42	Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben Dritten übertragen, die dem Vorstand nicht angehören müssen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtenheft. Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung auszuweisen.
Technische Kommission		
TK-Mitglieder	Art.43	Die TK besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der TK-Chef ist automatisch Mitglied der TK.
Geschäftsjahr	Art.44	Sie wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des TK-Chefs, selbst.
Amtsduer	Art.45	Die Amtsduer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.
Beschlussfähigkeit	Art.46	Die TK ist beschlussfähig, wenn der TK-Chef und die Mehrzahl der TK-Mitglieder anwesend sind.
Zuständigkeit	Art.47	Die Aufgabe der TK ist die Vorbereitung und die Durchführung der Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Clubmitglieder.
	Art.48	Die TK untersteht dem Vorstand. Der TK-Chef erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeiten der TK.
Rechnungsrevisoren		
Revisoren	Art.49	Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsduer von drei Jahren gewählt.
Zuständigkeit	Art.50	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und erstatten der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher ist den Revisoren jederzeit gestattet.
Finanzen		
Beiträge	Art.51	Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
	Art.52	Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs zu begleichen.
	Art.53	Bei Eintritt in den Club nach dem 30. September gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
	Art.54	Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wenn das Vorstandsmitglied im ECT nicht als aktives Mitglied läuft, überträgt sich die Entbindung der Beitragspflicht auf ein anderes Familienmitglied im Wert einer aktiven Mitgliedschaft.

Ethik

- Art.55 Der ECT setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ECT anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports, sowie den «[Code of Ethics](#)» der International Skating Union (ISU) und verbreitet seinen Mitgliedern deren Prinzipien.
- Art.56 Der ECT und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("[Doping-Statut](#)") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("[Ethik-Statut](#)") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der ECT sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ECT angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Art.57 Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von [Swiss Sport Integrity](#) untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- Art. 58 Alle Mitglieder des ECT sowie deren gesetzliche Vertreter unterstehen dem «Verhaltenskodex für Läufer:innen» resp. dem «Verhaltenskodex für Eltern».

Auflösung des Clubs

- Art.59 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die GV beschlossen werden.
- Art.60 Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art.61 Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand

Art.62 Gerichtsstand ist Thun.

Inkraftsetzung der Statuten

Art.63 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. Juni 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 19. Juni 2020 vollständig.

Thun, 6. Juni 2023


David Guggisberg
Präsident


Sibylle Berger
Vizepräsidentin